

Analyseverfahren der Geldwäschemelde- stelle zur EURAM-Bank

Sicherungsfall und laufendes Analyseverfahren

Betreffend die EURAM-Bank ist ein sogenannter Sicherungsfall gem. § 9 ESAEG eingetreten. Die Einlagensicherung Austria Ges.m.b.H. hat die Erstattung der gedeckten Einlagen gemäß § 14 Abs. 3 ESAEG auszusetzen, wenn die Geldwäschemeldestelle (A-FIU) informiert wurde. Die Erstattung ist solange auszusetzen, bis die Geldwäschemeldestelle erklärt, dass kein Anlass zur weiteren Verfolgung besteht.

Die Geldwäschemeldestelle (A-FIU) wurde wegen der [festgestellten gravierenden Gesetzesverstöße](#) im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über die Vorgänge in der EURAM-Bank informiert. Darüber hinaus erhält sie laufend weitere Informationen zu zahlreichen Kunden gemäß § 14 Abs. 3 ESAEG iVm § 16 FM-GwG.

Die A-FIU kommt ihrem gesetzlichen Auftrag nach und prüft die Einlagen hinsichtlich des Vorliegens eines geldwäsche- oder terrorismusfinanzierungsbezogenen Tatverdachts, bevor sie eine Erklärung gegenüber der Einlagensicherung abgibt. Angesichts der teilweise extrem komplexen Finanz- und Eigentümerkonstruktionen des Kundenbestands, der mangelhaften Kundenunterlagen, der Querverbindungen zwischen den Verantwortlichen der Bank und vielen Kunden, der zahlreichen internationalen Bezüge zu Offshore-Destinationen etc., betrachtet und bearbeitet die A-FIU den Sachverhalt **als einen zusammengehörigen Prüfkomplex**. Die Analyse dieses Großsachverhalts gestaltet sich dementsprechend sehr ressourcen- und zeitaufwendig.

Der Abschluss des Analyseverfahrens des Sachverhalts ist nicht abzusehen. Bis zum Abschluss des **gesamten Analyseverfahrens** wird die Geldwäschemeldestelle gegenüber der Einlagensicherung Austria Ges.m.b.H. **keine Erklärung** abgeben, dass kein Anlass zur weiteren Verfolgung besteht.

Kann das Analyseverfahren in Bezug auf einzelne Kunden beschleunigt werden?

Nein. Angesichts der teilweise extrem komplexen Finanz- und Eigentümerkonstruktionen des Kundenbestands, der mangelhaften Kundenunterlagen, der Querverbindungen zwischen den Verantwortlichen der Bank und vielen Kunden, der zahlreichen internationalen Bezüge zu Offshore-Destinationen etc., betrachtet und bearbeitet die A-FIU den Sachverhalt **als einen zusammengehörigen Prüfkomplex**. Die Analyse dieses Sachverhalts gestaltet sich dementsprechend ressourcen- und zeitaufwendig.

Die A-FIU bearbeitet den Sachverhalt angesichts der Versäumnisse der Bank und der großen Komplexität des Falls mit der gebotenen Genauigkeit. Den Ablauf und die Prioritäten der Analyse definiert die A-FIU risikobasiert; eine Bevorzugung einzelner Sachverhalte oder Kunden ist angesichts des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots nicht möglich. Bis zum Abschluss des gesamten Analyseverfahrens wird die Geldwäschemeldestelle daher gegenüber der Einlagensicherung Austria Ges.m.b.H. keine Erklärung abgeben, dass kein Anlass zur weiteren Verfolgung besteht.

Kann die A-FIU eine Auszahlung anordnen?

Nein. Auf die [behördlich verfügte Zahlungseinstellung](#) bzw. auf das insolvenzrechtliche Zahlungsverbot hat die A-FIU keinen Einfluss. Die A-FIU hat keine rechtliche Möglichkeit gegenüber den Verantwortlichen der EURAM-Bank eine Auszahlung anzuordnen.

Führt die Geldwäschemeldestelle strafrechtliche Ermittlungen gegen Kunden der EURAM-Bank durch?

Nein. Wie eingangs angeführt, wurde die A-FIU im Zuge des Einlagensicherungsfalls aufgerufen, eine Erklärung abzugeben, dass kein Anlass zur weiteren Verfolgung besteht. Die Prüfung durch die Geldwäschemeldestelle stellt kein Ermittlungsverfahren im Sinne der Strafprozessordnung dar.

Sollten im Zuge des Analyseprozesses Informationen zu Tage treten, die im Hinblick auf Geldwäscherei, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung relevant sind, ist die A-FIU gesetzlich dazu verpflichtet, die Analyseergebnisse an die Strafverfolgungsbehörden (z.B. Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft) weiterzuleiten. Für den Fall, dass die Strafverfolgungsbehörden ein Ermittlungsverfahren einleiten, sind diese gesetzlich dazu verpflichtet Sie sobald wie möglich über das Ermittlungsverfahren und Ihre strafprozessualen Rechte zu informieren.

Auskunft über personenbezogenen Daten

Kunden der EURAM-Bank können Auskunft über ihre bei der A-FIU vorhandenen personenbezogenen Daten gemäß § 44 Datenschutzgesetz begehren.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesminister für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien
post@bmi.gv.at

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7
1010 Wien
bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at

Das Auskunftspflichtgesetz ist auf Sachverhalte nicht anzuwenden, in denen besondere Auskunftspflichten (hier Datenschutzgesetz) bestehen.